
S 37 AS 4013/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Antragsgegner einstweiliger Rechtsschutz Hauptzollamt materiell-rechtliche Einwendungen Rechtsweg Verjährung Vollstreckungsanordnungsbehörde Vollstreckungsmaßnahmen Zwangsvollstreckung
Leitsätze	1. Begehrt ein Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz gegen Vollstreckungsmaßnahmen eines Hauptzollamtes wegen Rückforderungen von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, so ist der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit eröffnet, wenn der Antragsteller materiell-rechtliche Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt selbst geltend macht (hier: Verjährung). 2. Einstweiliger Rechtsschutz kann dann nicht nur gegen Maßnahmen der Vollstreckungsanordnungsbehörde begehrt werden, sondern insbesondere auch gegen Maßnahmen des Hauptzollamtes als Vollstreckungsbehörde. 3. Rechtsgrundlage für einen Anordnungsanspruch auf Einstellung der Zwangsvollstreckung ist im Falle des § 40 Abs. 8 SGB II § 257 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG). 4. § 257 Abs. 1 Nr. 3 AO ist im Falle der Verjährung analog anzuwenden.

Normenkette

[§ 257 AO](#)
[§ 40 Abs. 8 SGB II](#)
[§ 5 VwVG](#)

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 37 AS 4013/23 ER
13.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 11 AS 152/23 B ER
22.11.2023

3. Instanz

Datum

-

Der Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 13. März 2023 wird

aufgehoben, soweit der Antragsgegner auch zur vorläufigen Einstellung der

Zwangsvollstreckung aus dem Bescheid vom 27. Juli 2018 wegen einer

Forderung von 497,84 Euro verpflichtet wurde.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner und die Beigeladene tragen die außergerichtlichen

Kosten der Antragstellerin für beide Rechtszüge je zur Hälfte.

Gründe

I.

Der Antragsgegner (Hauptzollamt Braunschweig) wendet sich gegen einen Eilbeschluss des Sozialgerichts (SG) Hildesheim, mit dem er zur vorläufigen

Einstellung der Zwangsvollstreckung gegenÃ¼ber der Antragstellerin wegen Forderungen des Jobcenters (JC) Region Hannover in einer Gesamthöhe von 26.520,49 Euro verpflichtet wurde. Inzwischen geht es nur noch um die Vollstreckung wegen Forderungen in Höhe von 3.143,36 Euro.

Die im Jahre 1969 geborene Antragstellerin bezog in der Vergangenheit Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fr Arbeitsuchende (SGB II) vom JC Region Hannover. Dieses erlie unter anderem folgende Bescheide, mit denen die Antragstellerin zu folgenden Erstattungszahlungen verpflichtet wurde:

â Bescheid vom 21. Mai 2013 (Bl. 45 der Gerichtsakte â GA): 17.743,10 Euro

â Bescheid vom 20. September 2017 (Bl. 49 GA): 5.634,03 Euro

â Bescheid vom 16. November 2017 (Bl. 39 GA): 2.645,52 Euro

â Bescheid vom 27. Juli 2018 (Bl. 31 GA): 497,84 Euro.

Die Erstattung aus dem Bescheid vom 21. Mai 2013 grndete das JC Region Hannover auf [Â§ 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch \(SGB X\)](#) nach einer Aufhebung gem. [Â§ 48 SGB X](#). Die brigen drei Bescheide betreffen Erstattungen bei endgltiger Festsetzung von Leistungen.

Unter dem 5. Januar 2023 bersandte der Antragsgegner der Antragstellerin eine Vollstreckungsankndigung ber einen Betrag von 26.619,64 Euro, der sich aus den genannten Erstattungsforderungen und einer Mahngebhr in Hhe von 99,15 Euro (Bescheid vom 17. Januar 2019) zusammensetzte (Bl. 19 GA). Der Antragsgegner wurde auf Ersuchen der beigeladenen Bundesagentur fr Arbeit (BA) vom 29. Dezember 2022 ttig, die ihrerseits vom JC Region Hannover mit dem Forderungseinzug beauftragt worden war (vgl. Bl. 7, 135 GA). Nach den bereinstimmenden Angaben der Beteiligten erhob die Antragstellerin mit Schreiben vom 20. Januar 2023 gegenber dem JC Region Hannover die Einrede der Verjhrung (vgl. Bl. 2, 139 GA). Auf Ersuchen der Antragstellerin erklrte sich der Antragsgegner bereit, vorbergehend keine Vollstreckungsmanahmen einzuleiten, lngstens aber bis zum 2. Februar 2023, sofern nicht die Beigeladene ihr Vollstreckungsersuchen zurckzge.

Am 26. Januar 2023 hat die Antragstellerin beim SG Hildesheim Eilrechtsschutz gegenber dem Antragsgegner durch einen Antrag auf Anordnung der vorlufigen Einstellung der Vollstreckung begehrt. Der Sozialrechtsweg sei gegeben, da die Antragstellerin sich nicht gegen die Art und Weise der Durchfhrung der Zwangsvollstreckung wende, sondern Einwendungen gegen die zu vollstreckenden Verwaltungsakte selbst erhebe. Es bestehe keine vollstreckbare

Forderung, denn die betroffenen Ansprüche seien verjährt. Der Antragsgegner habe insoweit eine Garantienstellung für die Statthaftigkeit der Vollstreckung und müsse diesbezügliche Rügen präfen.

Der Antragsgegner hat im Einzelnen dargelegt, dass und aus welchen Gründen seiner Auffassung nach das Eilverfahren bei dem für das Hauptzollamt Braunschweig zuständigen Finanzgericht (FG) Hamburg geführt werden müsse. Gegenüber dem Hauptzollamt als Vollstreckungsbehörde könne sich ein Antragsteller im Hinblick auf die Art und Weise von Vollstreckungsmaßnahmen wehren. Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt selbst seien dagegen grundsätzlich nach [§ 256 Abgabenordnung \(AO\)](#) außerhalb des Vollstreckungsverfahrens zu verfolgen. Sollte sich die Antragstellerin mit ihrem Begehren ausdrücklich nur gegen das Hauptzollamt wenden wollen, wäre nur der Rechtsweg zu den Finanzgerichten gegeben und der Rechtsstreit entsprechend dorthin zu verweisen. Sofern Vollstreckungsschutz gegen Maßnahmen der Vollstreckungsanordnungsbehörde begehrt werde, sei dies auch gegenüber der Vollstreckungsanordnungsbehörde zu beantragen. Im Übrigen liege dem Antragsgegner lediglich die Vollstreckungsankündigung vom 5. Januar 2023 vor. Über die zugrunde liegenden Bescheide verfüge er nicht, da der Gläubiger in einem elektronischen Vollstreckungsersuchen die Vollstreckbarkeit der Forderung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bescheinigt habe. Auf Nachfrage des SG hat der Antragsgegner noch mitgeteilt, dass keine früheren Vollstreckungsankündigungen ergangen seien.

Das JC Region Hannover hat auf Nachfrage des SG mitgeteilt, dass gegen die Bescheide vom 21. Mai 2013, 20. September 2017, 16. November 2017 und 27. Juli 2018 weder Widerspruch noch Klage erhoben wurde (Bl. 54 GA). Verwaltungsakte zur Feststellung und Durchsetzung nach [§ 52 Abs. 1 SGB X](#) seien im Hinblick auf die Forderungen aus den genannten Bescheiden nicht erlassen worden (Bl. 92 GA).

Die Beigeladene hat auf eine Anfrage des SG vom 3. März 2023 trotz Fristsetzung bis zum 8. März 2023 zunächst nicht reagiert.

Mit Beschluss vom 13. März 2023 (Bl. 95 GA) hat das SG den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Zwangsvollstreckung aus den Bescheiden vom 21. Mai 2013, 20. September 2017, 16. November 2017 und 27. Juli 2018 vorläufig einzustellen. Der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit sei nach [§ 51 Abs. 1 Nr. 4a Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) gegeben. Die Sozialgerichtsbarkeit sei sachlich zuständig, denn die Antragstellerin habe die Einrede der Verjährung erhoben, welche allein die zu vollstreckenden, bestandskräftigen Verwaltungsakte betreffe. Sie wende sich nicht gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung seien erfüllt. Die Antragstellerin habe im Januar 2023 wirksam die Einrede der Verjährung gegen die Rückforderungen aus den Bescheiden vom 21. Mai 2013, 20. September 2017, 14. November 2017 und 27. Juli 2018 nach [§ 50 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) in Verbindung mit [§ 214 Abs. 1 BGB](#) erhoben. Dies begründe ein Leistungsverweigerungsrecht und stehe einer Vollstreckung entgegen. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund seien glaubhaft dargelegt

worden. Die Forderungen aus allen vier streitigen Bescheiden seien jeweils gemäß [Â§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) nach Ablauf von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Verwaltungsakt unanfechtbar geworden sei, verjährt. Eine Hemmung der Verjährung nach [Â§ 52 SGB X](#) sei nicht eingetreten. Die 30-Jahresfrist des [Â§ 52 Abs. 2 SGB X](#) gelte nur in den Fällen des [Â§ 52 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#). Danach hemme ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung und Durchsetzung eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen werde, die Verjährung. Ein solcher Bescheid sei aber nach Auskunft des JC Region Hannover nicht erlassen worden.

Mit Schreiben vom 14. März 2023, das am 23. März 2023 beim SG einging, teilte die Beigeladene dem SG mit, dass sie über die Einrede der Verjährung entschieden habe (Bl. 133 GA). Beigefügt war ein an die Antragstellerin gerichtetes Schreiben vom 14. März 2023, in dem die Beigeladene ihr mitteilte, dass die Forderungen aus den Bescheiden vom 21. Mai 2013 und 20. September 2017 in Höhe von 23.377,13 Euro (plus 80,15 Euro Mahngebühren) verjährt seien (Bl. 139 GA). Von einer weiteren Einziehung der Forderung werde abgesehen. Hingegen seien die Forderungen aus den Bescheiden vom 16. November 2017 und 27. Juli 2018 in einer Gesamthöhe von 3.143,36 Euro nicht verjährt. Diese Forderungen seien am 29. August 2019 und 7. März 2019 und â beide Forderungen zusammen â am 29. Dezember 2022 zur Vollstreckung an den Antragsgegner abgegeben worden. Nach [Â§ 212 Abs. 1 Nr. 2](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. [Â§ 50 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) habe damit die Verjährung erneut zu laufen begonnen. Die Verjährungsfrist ende erst am 31. Dezember 2026. Dementsprechend zog die Beigeladene unter dem 14. März 2023 ihr Vollstreckungsersuchen über einen Betrag von 23.377,13 Euro wegen der Forderungen aus den Bescheiden vom 21. Mai 2013 (die Angabe â 2023 â dürfte versehentlich erfolgt sein) und 20. September 2017 zurück, wohingegen sie den Antragsgegner um Durchführung der Vollstreckung aus den Bescheiden vom 16. November 2017 und 27. Juli 2018 bat (Bl. 141 GA).

Gegen den am 13. März 2023 zugestellten Beschluss des SG (Empfangsbekanntnis: Bl. 104 GA) wendet sich der Antragsgegner mit seiner am 16. März 2023 eingelegten Beschwerde, zu deren Begründung er auf die landes- und bundessozialgerichtliche Rechtsprechung Bezug nimmt. Der Beschluss sei aufzuheben, da der Rechtsweg zu den Sozialgerichten nicht gegeben sei. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung hätte gemäß [Â§ 114](#) Finanzgerichtsordnung (FGO) beim zuständigen FG Hamburg gestellt werden müssen. Soweit das SG ausgeführt habe, dass bei Einwendungen, die sich gegen die zu vollstreckenden Verwaltungsakte selbst und nicht gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung wendeten, der Sozialrechtsweg gegeben sei, verkenne das SG, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim SG hinsichtlich des Antragsgegners unzulässig sei. Die Antragstellerin wende sich mit der Einrede der Verjährung nur gegen die der Vollstreckung zugrundeliegende Forderung. Insoweit sei aber allein die Beigeladene als Adressat der der Vollstreckung zugrundeliegenden Zahlungsaufforderung der richtige Antragsgegner. Die Antragstellerin wolle gerade keinen vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelf gegen den Antragsgegner geltend

machen, weil sie sich nicht gegen die Art und Weise der drohenden Vollstreckung wende.

Nach [Â§ 40 Abs. 8 SGB II](#), [Â§ 5 Abs. 1](#) Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) richte sich die Vollstreckung nach den Vorschriften der AO, deren gerichtliche Überprüfung in die Zuständigkeit der Finanzgerichte falle. Gegenüber dem Antragsgegner (Hauptzollamt) als Vollstreckungsbehörde könne sich die Antragstellerin im Hinblick auf die Art und Weise von Vollstreckungsmaßnahmen wehren. Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt selbst seien grundsätzlich nach [Â§ 256 AO](#) außerhalb des Vollstreckungsverfahrens zu verfolgen. Sofern sich die Antragstellerin mit ihrem Begehren ausdrücklich nur gegen das Hauptzollamt wende, sei nur der Rechtsweg zu den Finanzgerichten gegeben und der Rechtsstreit hätte dorthin verwiesen werden müssen. Sofern Vollstreckungsschutz gegen Maßnahmen der Vollstreckungsanordnungsbehörde ([Â§ 3 Abs. 4 VwVG](#)) begehrt werde, sei dies gegenüber der Vollstreckungsanordnungsbehörde zu beantragen, hier also der Beigeladenen.

Die Antragstellerin tritt dem Vorbringen ebenfalls unter Bezugnahme auf landes- und bundessozialgerichtliche Rechtsprechung entgegen. Einwendungen gegen die zu vollstreckenden Verwaltungsakte selbst seien â anders als Einwendungen gegen die Modalitten der Vollstreckung â im Sozialrechtsweg geltend zu machen. Es treffe auch nicht zu, wenn der Antragsgegner meine, ausschlielich das Finanzgericht sei fr den Zoll zustndig. Sofern dies der Fall wre, htte fr das BSG kein Grund bestanden, im Rahmen seines Urteils vom 14. Mai 2020 ([B 14 AS 28/19 R](#)) Ausfhrungen hinsichtlich der Prflichten zu ttigen. In Fllen, in denen eine Behrde den Einzug ihrer Forderung auf eine weitere Behrde bertrage, begrnde dies ein Rechtsverhltnis zwischen dieser weiteren Behrde und dem Vollstreckungsschuldner. Die mit dem Forderungseinzug beauftragte Behrde erhalte eine Garantenstellung fr die Statthaftigkeit der Vollstreckung und habe das Vorliegen von die Anordnungsvoraussetzungen betreffenden Rgen zu prfen. Soweit das BSG ausgefhrt habe, dass durch die Beauftragung zur Vollstreckung ein Rechtsverhltnis begrndet worden sei und die vollstreckende Behrde die Einwendungen zu prfen habe, sei im vorliegenden Fall der Antragsgegner auch der richtige Passivbeteiligte.

Soweit die Beigeladene die Auffassung vertrete, die Forderungen aus den Bescheiden vom 16. November 2017 und 27. Juli 2018 seien aufgrund der Abgabe an das Hauptzollamt nicht verjhrt, knne dem nicht gefolgt werden. Nach [Â§ 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB](#) beginne die Verjhrung erneut, wenn eine behrdliche Vollstreckungshandlung beantragt werde. Die Abgabe der Forderungen an den Antragsgegner sei jedoch kein Antrag auf Zwangsvollstreckung, so dass dadurch die Verjhrungsfrist nicht neu beginne. Der Antragsgegner habe mit Schreiben vom 20. Januar 2023 ausgefhrt, am 29. Dezember 2022 ein Vollstreckungsersuchen erhalten zu haben. Zu diesem Zeitpunkt sei die Forderung jedoch bereits verjhrt gewesen.

Die Beigeladene hat sich im Beschwerdeverfahren dahingehend geuert, dass

sie sich dem Vorbringen des Antragsgegners in der Beschwerdeschrift vom 16. März 2023 anschlieÙe.

II.

Die nach [Â§ 172 Abs. 1 SGG](#) statthafte und nach [Â§ 173 SGG](#) auch im Âbrigen zulÃssige Beschwerde ist nur teilweise begrÃndet.

1. Der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit ist erÃffnet, denn vorliegend handelt es sich um eine Ãffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne von [Â§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG](#) â Angelegenheiten der Grundsicherung fÃr Arbeitsuchende. MaÃgebend fÃr die Beurteilung der Frage, welcher Rechtsweg gegeben ist, ist der Streitgegenstand (*Flint* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§ 51 SGG](#) â Stand: 03.11.2023, Rn. 38). Der Streitgegenstand bestimmt sich durch den gestellten Antrag und einen Lebenssachverhalt im Sinne eines Klagegrundes (vgl. *Flint*, a. a. O., Rn. 40). StreitgegenstÃndlich ist vorliegend das Begehren der Antragstellerin, der Antragsgegner solle die bereits angeklÃndigte Zwangsvollstreckung aus den Bescheiden vom 21. Mai 2013, 20. September 2017, 16. November 2017 und 27. Juli 2018 vorlÃufig einstellen, da diese Forderungen, die dem Rechtskreis des SGB II entstammen, verjÃhrt seien. Wie bereits das SG zutreffend ausgefÃhrt hat, macht die Antragstellerin damit vorliegend Einwendungen gegen die zu vollstreckenden Verwaltungsakte selbst geltend, wofÃr der Weg zur Sozialgerichtsbarkeit erÃffnet ist, denn die Frage, ob die Forderungen verjÃhrt sind, richtet sich nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs. Die Antragstellerin wendet sich hingegen nicht gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, fÃr die der Weg zu den Finanzgerichten gegeben wÃre (vgl. Landessozialgericht Baden-WÃrttemberg, Beschluss vom 27. Mai 2020 â [L 3 AS 1168/20 ER-B](#), Rn. 10 m. w. N.; Senatsbeschluss vom 28. Januar 2008 â [L 11 AL 165/07](#) R, Rn. 8; *Flint* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§ 51 SGG](#) â Stand: 03.11.2023, Rn. 390).

Der Umstand, dass die Antragstellerin sich mit ihrem Begehren gegen den Antragsgegner wendet, Ãndert nichts an der RechtswegzustÃndigkeit. Entscheidend fÃr die Frage des Rechtsweges ist nicht, gegen wen sich das Begehren der Antragstellerin richtet, sondern aus welchem Grund â VerjÃhrung â sie es verfolgt. Nichts Anderes ergibt sich zur Âberzeugung des Senats aus der vom Antragsgegner angeklÃhrten Entscheidung des Bayerischen LSG (Beschluss vom 29. April 2014 â [L 7 AS 260/14 B ER](#)). Mit dieser Entscheidung hat das Bayerische LSG einen Rechtsstreit letztlich deswegen an die erste Instanz zurÃckverwiesen, weil einem von der Rechtsantragstelle des SG formulierten â und vom SG seiner Entscheidung zugrunde gelegten Antrag â nicht genau zu entnehmen war, um was fÃr einen Streitgegenstand es sich handelte. Insbesondere hat das Bayerische LSG bei der ZurÃckverweisung bemÃngelt, das SG habe eine KlÃrung der Frage versÃumt, aus welchem rechtlichen Grund und gegen welche BehÃrde Rechtsschutz begehrt worden sei (Rn. 21ff., a. a. O.). Sodann hat das Bayerische LSG die MÃglichkeiten aufgezeigt, die bestehen, um Rechtsschutz gegen die unterschiedlichen involvierten BehÃrden zu erlangen. In

diesem Zusammenhang hat das Gericht u. a. auch deutlich gemacht, dass gegenüber einem Hauptzollamt Einwendungen gegen die Modalitäten der Vollstreckung geltend gemacht werden können. Vor diesem Hintergrund ist die in diesem Kontext zutreffende Formulierung des Bayerischen LSG zu verstehen, dass bei einem ausdrücklich nur gegen das Hauptzollamt wegen der Modalitäten der Vollstreckung gerichteten Begehren der Rechtsweg zu den Finanzgerichten gegeben sei. Zu der Frage der Geltendmachung materiell-rechtlicher Einwände gegenüber einem Hauptzollamt äußert sich das Bayerische LSG hingegen nicht.

Demgegenüber ist vorliegend der Streitgegenstand von der Antragstellerin bereits erstinstanzlich klar umrissen worden: Sie begehrt vom Antragsgegner (Hauptzollamt) die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen der geltend gemachten Verjährung. Damit werden zweifelsfrei gerade nicht die Modalitäten der Vollstreckung bemängelt, sondern Einwendungen gegen die zu vollstreckenden Verwaltungsakte geltend gemacht (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Rn. 39, Stichwort „Vollstreckung Sozialrechtsweg“).

2. Gem. [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwehr wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung einer solchen Regulationsanordnung ist das Vorliegen eines die Eilbedürftigkeit der Entscheidung rechtfertigenden Anordnungsgrundes und das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, d. h. einer dem geltend gemachten Anspruch entsprechenden materiell-rechtlichen Rechtsposition. Zu Recht hat das SG die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenüber dem Antragsgegner als erfüllt angesehen.

a) Rechtsgrundlage für einen Anordnungsanspruch auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Einstellung der Zwangsvollstreckung ist [Â§ 257 AO](#) i. V. m. [Â§ 5 Abs. 1 VwVG](#) (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 2015 – [B 14 AS 38/14 R](#), Rn. 18; LSG Baden-Württemberg, a. a. O., Rn. 17; Senatsbeschluss vom 28. Januar 2008 – [L 11 AL 165/07 ER](#)). Ausgangspunkt ist dabei der Umstand, dass das JC Region Hannover eine gemeinsame Einrichtung der Träger der Grundsicherung im Sinne von [Â§ 44b SGB II](#) ist. Damit gilt für die Vollstreckung von Ansprüchen des JC Region Hannover gem. [Â§ 40 Abs. 8 SGB II](#) das VwVG. Zur Anwendung gelangen damit insbesondere die Regelungen über die Vollstreckung von Geldforderungen in [Â§ 1](#) bis [5 VwVG](#) mit dem dort enthaltenen Verweis auf bestimmte Vorschriften der AO, u. a. [Â§ 257 AO](#) (vgl. *Aubel* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., [Â§ 40](#) – Stand: 07.02.2023, Rn. 271f.).

Nach [Â§ 257 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 AO](#) ist die Vollstreckung einzustellen oder zu beschränken, sobald die Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen des [Â§ 251 Abs. 1 AO](#) weggefallen sind (Nr. 1), der Verwaltungsakt, aus dem vollstreckt wird, aufgehoben wird (Nr. 2), der Anspruch auf die Leistungen erloschen ist (Nr. 3) oder die Leistungen gestundet worden ist (Nr. 4). Die Einrede der Verjährung, auf die die Antragstellerin sich vorliegend beruft, ist nicht ausdrücklich von [Â§ 257 Abs. 1](#)

[AO](#) erfasst. Der Senat hält aber insoweit eine analoge Anwendung f¹/₄r gerechtfertigt (so auch Aubel, a. a. O., Rn. 281.1; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. November 2020 â¹/₄ [L 14 AL 4/20](#); Rn. 57; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2. September 2020 â¹/₄ [L 29 AS 998/20 B ER](#), Rn. 16ff.; LSG Baden-W¹/₄rttemberg, Beschluss vom 27. Mai 2020, [a. a. O.](#), Rn. 23; vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Dezember 2018 â¹/₄ [L 34 AS 2224/18 B ER](#), Rn. 15). Maßgebend ist dabei der Umstand, dass [Â§ 257 AO](#) in seinem origin¹/₄ren Geltungsbereich â¹/₄ dem Steuerrecht â¹/₄ zweifelsfrei den Fall der Verj¹/₄hrung umfasst, denn im Steuerrecht bewirkt die Verj¹/₄hrung das Erl¹/₄tschen der Steuerforderung ([Â§ 232 AO](#)), so dass im Falle der Verj¹/₄hrung die Alternative des [Â§ 257 Abs. 1 Nr. 3 AO](#) â¹/₄ Erl¹/₄tschen des Anspruchs â¹/₄ erf¹/₄llt ist. Da die Verj¹/₄hrung im Sozialrecht nicht zum Erl¹/₄tschen der Forderung f¹/₄hrt, w¹/₄re bei wortlautgetreuer Auslegung im Falle der Verj¹/₄hrung keine M¹/₄glichkeit gegeben, gegen die Vollstreckung vorzugehen. Es k¹/₄nnte lediglich ein Fall der Unbilligkeit der Vollstreckung nach [Â§ 258 AO](#) vorliegen, in deren Folge die Vollstreckungsbeh¹/₄rde im Ermessenswege ¹/₄ber die Einstellung oder Beschr¹/₄nkung zu entscheiden h¹/₄tte. Vor diesem Hintergrund h¹/₄lt der Senat es f¹/₄r gerechtfertigt, [Â§ 257 Abs. 1 Nr. 3 AO](#) im Anwendungsbereich des [Â§ 40 SGB II](#) analog auf den Fall der Verj¹/₄hrung anzuwenden. Es entspricht der materiellen Gerechtigkeit und der Prozess¹/₄konomie, wenn der Schuldner die Einrede der Verj¹/₄hrung im Rahmen der Vollstreckung geltend machen kann und nicht darauf verwiesen wird, die Vollstreckungsma¹/₄nahmen zun¹/₄chst hinzunehmen und dann im Nachhinein die R¹/₄ckabwicklung zu verfolgen.

b) Die Antragstellerin kann den auf Verj¹/₄hrung gegr¹/₄ndeten Anspruch auf Einstellung der Vollstreckung auch gegen¹/₄ber dem Antragsgegner geltend machen. Dieser ist passivlegitimiert. Grunds¹/₄tzlich sind nach [Â§ 256 AO](#) zwar Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt au¹/₄erhalb des Vollstreckungsverfahrens mit den hierf¹/₄r zugelassenen Rechtsbehelfen zu verfolgen. Es ist aber anerkannt, dass gegen¹/₄ber einem Hauptzollamt als Vollstreckungsbeh¹/₄rde auch Einwendungen aus materiellem Recht geltend gemacht werden k¹/₄nnen (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 2015 â¹/₄ [B 14 AS 38/14 R](#), Rn. 19; vgl. auch den Sachverhalt, der dem Beschluss des LSG Baden-W¹/₄rttemberg vom 27. Mai 2020 â¹/₄ [L 3 AS 1168/20 ER-B](#) â¹/₄ zugrunde lag: offensichtlich war der Eilantrag auch gegen ein Hauptzollamt gerichtet, vgl. Rn. 6). Insbesondere f¹/₄r Einstellungsentscheidungen nach [Â§ 257 Abs. 1 AO](#) ist die Zust¹/₄ndigkeit des Antragsgegners als mit der Durchf¹/₄hrung der Vollstreckung beauftragter Beh¹/₄rde gegeben (BSG, Urteil vom 25. Juni 2015, [a. a. O.](#)). Dass dar¹/₄ber hinaus auch die Beigeladene als Vollstreckungsanordnungsbeh¹/₄rde Pflichten im Zusammenhang mit den Anforderungen an rechtm¹/₄ssige Vollstreckungsanordnungen hat (vgl. dazu ausf¹/₄hrlich BSG, Urteil vom 14. Mai 2020 â¹/₄ [B 14 AS 28/19 R](#)), ¹/₄ndert nichts an den Pflichten und Zust¹/₄ndigkeiten des Antragsgegners als Vollstreckungsbeh¹/₄rde.

c) Streitig ist im Beschwerdeverfahren lediglich noch der Eintritt der Verj¹/₄hrung im Hinblick auf die Forderungen aus den Bescheiden vom 16. November 2017 und 27. Juli 2018. Nur insoweit hat die Beigeladene die Verj¹/₄hrung nicht anerkannt und den Antragsgegner weiterhin aufgefordert, die Vollstreckung fortzuf¹/₄hren. Nach

der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung ist die Verjährung in Bezug auf die Forderung aus dem Bescheid vom 16. November 2017 in Höhe von 2.645,52 Euro eingetreten, nicht hingegen in Bezug auf die Forderung aus dem Bescheid vom 27. Juli 2018 in Höhe von 497,84 Euro.

Nach derzeitigem Sachstand sind die Bescheide vom 16. November 2017 und 27. Juli 2018 bestandskräftig geworden. Beide Bescheide betreffen Erstattungen nach endgültiger Festsetzung gem. [Â§ 41a SGB II](#) (Bl. 31, 39 GA). Auf derartige Erstattungsforderungen ist die vierjährige Verjährungsfrist nach [Â§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) entsprechend anzuwenden (Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, 9. Ergänzungslieferung 2023, [Â§ 41a SGB](#), Rn. 514 m. w. N.). Damit lief die vierjährige Verjährungsfrist für die Forderung aus dem Bescheid vom 16. November 2017 mit Ablauf des Jahres 2021 ab, für die Forderung aus dem Bescheid vom 27. Juli 2018 mit Ablauf des Jahres 2022 ([Â§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#)). Verwaltungsakte im Sinne von [Â§ 52 SGB X](#), die die Verjährung gehemmt hätten, sind nicht erlassen worden. Die Bescheide vom 16. November 2017 und 27. Juli 2018 selbst sind nicht solche im Sinne von [Â§ 52 SGB X](#), wie das SG völlig zutreffend ausgeführt hat (vgl. BSG, Urteil vom 4. März 2021 – [B 11 AL 5/20 R](#), Rn. 25).

Die Vorschriften des BGB über die Hemmung ([Â§ 203ff.](#)), die Ablaufhemmung ([Â§ 210ff.](#)), den Neubeginn ([Â§ 212](#)) und die Wirkung der Verjährung ([Â§ 214](#)) gelten nach [Â§ 50 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) sinngemäß (Merten in: Hauck/Noftz SGB X, 4. Ergänzungslieferung 2023, [Â§ 50 SGB X](#), Rn. 94). In Bezug auf die Forderung aus dem Bescheid vom 27. Juli 2018 können sich der Antragsgegner und die Beigeladene auf den Neubeginn der Verjährung nach [Â§ 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB](#) berufen. Demnach beginnt die Verjährung erneut, wenn eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Bei sinngemäßer Anwendung der Vorschrift auf die Vollstreckung im Bereich des Sozialgesetzbuchs ist eine an den Antragsgegner gerichtete Vollstreckungsanordnung der Beigeladenen der Beantragung einer behördlichen Vollstreckungshandlung gleichzustellen. Damit führt die Vollstreckungsanordnung vom 29. Dezember 2022 zu einem Neubeginn der Verjährung im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufene Verjährung der Forderung aus dem Bescheid vom 27. Juli 2018. Diese wäre erst mit Ablauf des 31. Dezember 2022 eingetreten ([Â§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#)). Insoweit war der Beschluss des SG aufzuheben, denn es besteht kein Anordnungsanspruch.

Hingegen kann die Vollstreckungsanordnung vom 29. Dezember 2022 in Bezug auf die Forderung aus dem Bescheid vom 16. November 2017 an der bereits Ende 2021 eingetretenen Verjährung nichts mehr ändern. Dass die Beigeladene vor Ablauf dieser Verjährung eine Vollstreckungsanordnung an den Antragsgegner gerichtet hat, ist von ihr zwar behauptet worden, ergibt sich aber aus den vorliegenden Unterlagen nicht. Vielmehr weist die Vollstreckungsankündigung des Antragsgegners vom 5. Januar 2023 lediglich auf die Vollstreckungsanordnung vom 29. Dezember 2022 hin (vgl. Bl. 19 GA). Der Antragsgegner hat auch verneint, dass er vor dem 5. Januar 2023 Vollstreckungsankündigungen versandt habe, was ebenfalls gegen frühere Vollstreckungsersuchen spricht. Jedenfalls im Rahmen

Erstellt am: 12.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024